

## **Satzung des Marktes Schliersee über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

FINr. 122 und FINr. 122/2 der Gemarkung Schliersee

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Markt Schliersee beabsichtigt im Bereich Bahnhof-/Lautererstraße städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht dem Markt Schliersee im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Markt Schliersee den Abschluss eines Kaufvertrages über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 24.02.2010



Markt Schliersee

  
Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister